
Versicherung von Fremdwährungsforderungen

Die SERV versichert Fremdwährungsforderungen, wenn Export- oder daran gebundene Finanzierungsgeschäfte in einer fremden, frei konvertierbaren Währung abgeschlossen werden. Dabei kann der Versicherungsvertrag in Schweizer Franken und bei Laufzeiten von mindestens 2 Jahren zusätzlich auch in EURO (Zuschlag auf Versicherungsprämie 5 Prozent) oder US Dollar (Zuschlag auf Versicherungsprämie 10 Prozent) ausgestellt werden. Sofern die Fremdwährungsforderung auf eine andere Währung lautet, wird der Versicherungsvertrag in Schweizer Franken ausgestellt. In diesen Fällen ist die Festlegung von Umrechnungskursen für die Berechnung der Versicherungsprämie (Prämienkurs), für die Umrechnung der versicherten Fremdwährungsforderung im Versicherungsfall (Entschädigungskurs) und für Umschuldungs- sowie Rückflussfälle erforderlich.

Wechselkursschwankungen als Primärrisiko können nicht gedeckt werden.

Prämienkurs

Der für die Ermittlung der Versicherungsprämie massgebliche Prämienkurs ist der Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tage vor endgültiger Entscheidung der SERV über den Versicherungsantrag. Da die Ausfertigung der Versicherungspolice unmittelbar nach Entscheidung über den Versicherungsantrag erfolgt, ist sichergestellt, dass für die gleichzeitige Berechnung der Versicherungsprämie ein zeitnahe Prämienkurs zur Anwendung kommt.

Umrechnungskurs im Versicherungsfall mit Limitierung auf den Prämienkurs

Die Umrechnung einer zu entschädigenden Fremdwährungsforderung in Schweizer Franken erfolgt im Regelfall zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tage des Eintritts des Versicherungsfalles (Entschädigungskurs). Hierdurch soll ermöglicht werden, dass die Versicherungsnehmerin eine Entschädigung zu einem möglichst schadennahen Umrechnungskurs erhält.

Der Entschädigungskurs ist regelmässig auf die Höhe des Prämienkurses beschränkt. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass die Aufhebung dieser Kurslimitierung auf Antrag der Versicherungsnehmerin von der SERV genehmigt und gegen Prämienzuschlag in der Versicherungspolice vermerkt ist.

Aufhebung der Kurslimitierung

Bei Export- oder Finanzierungsgeschäften in einer gängigen Fremdwährung (z.B. GBP, YEN) und mit einer Risikolaufzeit von mehr als 24 Monaten besteht die Möglichkeit, die Aufhebung der Begrenzung der Entschädigung auf den Prämienkurs zu beantragen. Für die Aufhebung der Kurslimitierung wird im Falle von Forderungsrisiken in EUR ein Prämienzuschlag von 5 Prozent, im Falle anderer Währungen ein Prämienzuschlag von 10 Prozent erhoben.

Bei Aufhebung der Kurslimitierung ist gewährleistet, dass die Versicherungsnehmerin eine Entschädigung in Schweizer Franken in dem Umfang erhält, der dem Wert der Fremdwährung bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht. Namentlich bei einer Aufwertung der versicherten Fremdwährung im Verhältnis zum Schweizer Franken muss die Versicherungsnehmerin die Differenz zwischen dem Prämienkurs und dem Kurs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht selbst tragen.

Demgegenüber können alle Währungsrisiken bei kurzfristigen Geschäften mit einer Risikolaufzeit bis zu 24 Monaten sowie generell die primären Wechselkursrisiken für den Fall der Abwertung der versicherten Forderung im Verhältnis zum Schweizer Franken nur auf dem privaten Markt abgesichert werden.

Umrechnungskurs bei Rückflüssen

Rückflüsse in Fremdwährung werden grundsätzlich zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tage des Zahlungseingangs bei der Versicherungsnehmerin umgerechnet und sind entsprechend dem Deckungssatz unverzüglich an die SERV abzuführen.

Im Falle von Versicherungspolice in Schweizer Franken, EURO oder US Dollar entfällt eine Umrechnung bei Rückflüssen in der entsprechenden Währung.

Umschuldungen und Restrukturierungen

Die Umrechnung von Rückflüssen in Fremdwährung aus Umschuldungen und Restrukturierungen erfolgt grundsätzlich zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tage des Zahlungseingangs bei der SERV.

In Umschuldungsfällen oder bei Restrukturierungen mit privaten Schuldern kann die SERV auch andere als die im Export- oder Finanzierungsvertrag vereinbarten Währungen akzeptieren. Die Versicherungsnehmerin ist hieran, wie auch an dabei vereinbarte Umrechnungskurse, gebunden.